



Vernehmlassungsvorlage vom 3. Juli 2019

Fachhochschulgesetz (Änderung vom; Organisationsstruktur ZFH)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Das Fachhochschulgesetz vom 2. April 2007 wird wie folgt geändert:

Geltungsbereich

§ 1. Dieses Gesetz gilt für die staatlichen und, soweit es dies ausdrücklich vorsieht, für die privaten Fachhochschulen und weitere Fachhochschulinstitutionen im Kanton Zürich.

Zusammenarbeit im
Hochschulbereich

§ 2. ¹ Der Kanton fördert die nationale und internationale Zusammenarbeit im Hochschulbereich.

Abs. 2 unverändert.

Hochschulen

§ 3. ¹ Der Kanton führt unter diesem Gesetz folgende staatliche Hochschulen:

lit. a – c unverändert.

Abs. 2 unverändert.

³ Der Kanton kann weitere Hochschulen errichten, bestehende Hochschulen zusammenlegen oder schliessen und Fachbereiche oder Studiengänge anderer staatlicher oder privater Hochschulen oder weiterer Fachhochschulinstitutionen in die Hochschulen integrieren.

Zweck und Auftrag

§ 3 a. ¹ Die Hochschulen bereiten durch praxisorientierte Studien auf berufliche Tätigkeiten vor, welche die Anwendung



wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder gestalterische und künstlerische Fähigkeiten erfordern.

² Sie verleihen Titel gemäss ihren Studien- und Prüfungsordnungen. Sie richten sich dabei nach dem Bundesrecht.

Erweiterter Leistungsauftrag

§ 3 b. ¹ Die Hochschulen ergänzen ihre Studiengänge durch Weiterbildungsangebote.

² Sie betreiben anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung und erbringen Dienstleistungen für Dritte.

Zusammenarbeit und besondere Leistungen

§ 3 c. ¹ Die Hochschulen arbeiten mit anderen in- und ausländischen Ausbildungs- sowie Forschungsinstitutionen zusammen.

² Sie können zugunsten der Öffentlichkeit besondere wissenschaftliche und kulturelle Leistungen erbringen.

Gleichstellung

§ 3 d. ¹ Die Hochschulen fördern die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter.

² Sie streben eine ausgewogene Vertretung beider Geschlechter in allen Funktionen und Gremien an.

Ergänzende Leistungen

§ 5. ¹ Die Hochschulen können für ihre Angehörigen soziale, kulturelle und gesundheitsfördernde Einrichtungen sowie Einrichtungen des Hochschulsports führen oder unterstützen.

² Die ZHdK kann im Leistungsbereich Tanz gemäss § 28 Abs. 2 Betreuungseinrichtungen führen oder unterstützen.

Kantonsrat

§ 7. Abs. 1 unverändert.



² Der Kantonsrat

lit. a – c unverändert.

d. genehmigt die Jahresberichte,

lit. e unverändert.

Regierungsrat

§ 8. Abs. 1 unverändert.

² Der Regierungsrat

lit. a und b unverändert.

c. ordnet Zulassungsbeschränkungen an,

lit. d unverändert.

Funktion und Aufgaben

§ 10. ¹ Der Fachhochschulrat ist oberstes Organ des Fachhochschulbereichs. Ihm obliegt dessen strategische Führung.

² Er stellt dem Regierungsrat Antrag für die Beschlüsse gemäss § 7 Abs. 2 lit. b sowie § 8 Abs. 2 lit. c und d. Für die Antragsstellung an den Regierungsrat gilt dessen Organisationsrecht.

³ Der Fachhochschulrat übt die Aufsicht über die staatlichen Hochschulen aus. Er

a. genehmigt die Strategien der Hochschulen,

b. legt das Studienangebot auf der Bachelor- und Masterstufe abschliessend fest und bewilligt die Studiengänge,

c. erlässt die Rahmenordnungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge; er kann Höchststudiendauern anordnen,

d. erlässt eine Rahmenordnung für die Weiterbildungsstudiengänge,



e. überwacht die Qualität der Leistungen,

lit. d wird zu lit. f.

g. verabschiedet die Jahresberichte der Hochschulen zuhanden des Regierungsrates,

h. legt die Strukturen der Hochschulen, insbesondere die Departemente und Prorektorate, fest und genehmigt die Hochschul-, Prorektorats- und Departementsordnungen,

lit. g wird zu lit. i.

j. beschliesst über die Integration von Fachbereichen oder Studiengängen in die Hochschulen gemäss § 3 Abs. 3,

k. wählt die Rektorinnen und Rektoren sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter auf eine Amtsdauer von vier Jahren und entlässt sie,

l. ernennt und entlässt die weiteren Mitglieder der Hochschulleitungen,

m.¹ genehmigt die Professorenstellenplanung der Hochschulen und ernennt Professorinnen und Professoren,

lit. l und m werden zu lit. n und o.

Abs. 5 wird zu Abs. 4.

Offenlegung von Interessenbindungen

§ 14 a. ¹ Jede Professorin und jeder Professor unterrichtet die Hochschulleitung schriftlich über:

¹ § 10 Abs. 3 lit. m ist Gegenstand der derzeit laufenden Änderung des FaHG im Zusammenhang mit der umfassenden Anpassung der Personalverordnung der Zürcher Fachhochschule vom 16. Juli 2008 (RRB Nr. 852/2018) und wird hier der Vollständigkeit halber aufgeführt.



- a. die Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien kommunaler, kantonaler, schweizerischer und ausländischer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts,
- b. dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für kommunale, kantonale, schweizerische und ausländische Interessengruppen,
- c. die Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden.

² Änderungen sind zu Beginn jedes Kalenderjahres anzugeben. Das Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.

³ Der Fachhochschulrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Veröffentlichung der Angaben.

Zulassung

§ 17. Abs. 1 unverändert.

² Eignungsabklärungen können als Zulassungsvoraussetzung für das Studium auf der Bachelor- und der Masterstufe sowie für Leistungsbereiche, die nicht der Hochschulstufe zuzurechnen sind, durchgeführt werden. Die Abklärungen können ausserschulischen oder ausserkantonalen Stellen übertragen werden.

Studiendauer- und Studienform

§ 19. ¹ Die Hochschulen können ihre Studiengänge als Vollzeit-, Teilzeitstudium sowie als berufsbegleitendes Studium oder in anderer Form anbieten. Bezüglich Ausrichtung und Studiendauer richten sie sich nach dem Bundesrecht.

² In den Rahmenordnungen können Höchststudiendauern vorgesehen werden. Studierende, welche die Höchststudiendauer überschreiten, können ausgeschlossen werden.

Abs. 3 wird aufgehoben.



Rektorin oder Rektor

§ 23. Abs. 1 unverändert.

² Die Rektorin oder der Rektor

- a. führt die Mitglieder der Hochschulleitung,
- b. beantragt dem Fachhochschulrat die Ernennung einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschulleitung,

lit. b wird zu lit. c.

- d. beantragt das Globalbudget und die Jahresrechnung und entscheidet über die Zuteilung der Mittel im Rahmen des Globalbudgets,

lit. d wird zu lit. e.

Hochschulleitung

§ 24. ¹ Die Hochschulleitung setzt sich zusammen aus

lit. a unverändert.

- b. den Leiterinnen und Leitern der Departemente und Prorektorate,

lit. c unverändert.

- d. den weiteren Mitgliedern gemäss § 10 Abs. 3 lit. I.

² Die Hochschulleitung

- a. erlässt die Hochschulstrategie,
- b. erlässt die Studien- und Prüfungsordnungen,
- c. verleiht Bachelor- und Masterdiplome sowie andere Diplome und Titel nach Massgabe der Studien- und Prüfungsordnungen,
- d. erlässt die Hochschulordnung sowie die Departements-, Prorektorats- und Institutsordnungen,



lit. c und d werden zu lit. e und f.

- g. beantragt dem Fachhochschulrat den Entwicklungs- und Finanzplan,
- h. unterbreitet dem Fachhochschulrat zuhanden des Regierungsrates den Jahresbericht,

lit. f wird zu lit. i.

- j. stellt das Personal an und nimmt die Personalführung wahr, soweit sie nicht durch Gesetz oder Verordnung einem anderen Organ zugewiesen ist. Sie kann diese Aufgabe ganz oder teilweise an die Mitglieder der Hochschulleitung delegieren.

Leitung der Departemente und Prorektorate

§ 25.¹ Die Leiterinnen und Leiter der Departemente und der Prorektorate führen ihre Organisationseinheiten und vertreten sie nach aussen.

² Sie bereiten die ihre Organisationseinheit betreffenden Geschäfte zuhanden der Hochschulleitung vor und nehmen zu Fragen Stellung, die für die Organisationseinheit oder die Hochschule von grundlegender Bedeutung sind.

³ Der Fachhochschulrat legt die Bezeichnungen für die Mitglieder der Hochschulleitung fest.

Staatsmittel

§ 28². Abs. 1 unverändert.

² Der Kanton kann im Rahmen des Globalbudgets Leistungsbereiche einer Hochschule finanzieren, die nicht der Hochschulstufe zuzurechnen sind und der Vorbildung für Gestaltung und Musik sowie für Tanz in der Berufsbildung dienen. Die für

² §§ 28 und 30 sind nicht Teil dieser Änderung sondern der bereits vom Kantonsrat verabschiedeten Änderung des Fachhochschulgesetzes betreffend künstlerische Vorbildung (Vorlage 5411; noch nicht in Kraft gesetzt). Sie werden hier der Vollständigkeit halber eingefügt.



das Bildungswesen zuständige Direktion regelt die Einzelheiten in einer Leistungsvereinbarung mit der Hochschule.

Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.

Gebühren

§ 30². ¹ Der Regierungsrat legt folgende Gebühren fest:

lit. a – f unverändert.

g. für Betreuungseinrichtungen: Fr. 10 000 bis Fr. 40 000.

Abs. 2 – 4 unverändert.

Anerkennungen

§ 34. ¹ Der Regierungsrat kann Hochschulen, weitere Fachhochschulinstitutionen, Fachbereiche oder Studiengänge privater Trägerschaften anerkennen, wenn sie einem öffentlichen Bedürfnis entsprechen und die Anforderungen für eine Akkreditierung nach Bundesrecht erfüllen.

² Er kann mit nichtstaatlichen Trägerschaften vereinbaren, dass sie einzelne Fachbereiche oder Studiengänge der staatlichen Hochschulen führen.

Subventionen

§ 35. ¹ Der Regierungsrat kann an die Kosten der gemäss § 34 anerkannten Hochschulen, weiteren Fachhochschulinstitutionen, Fachbereiche oder Studiengänge und anderen vom Bund genehmigten Hochschulen nichtstaatlicher Trägerschaften Subventionen bis zu 80% der anrechenbaren Kosten leisten, wenn die Ausbildungsmöglichkeiten vom Kanton nicht oder nicht in einem ausreichenden Mass angeboten oder unterstützt werden.

² Die finanzielle Unterstützung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Insbesondere kann dieses Gesetz auf Hochschulen, weitere Fachhochschulinstitutionen, Fachbereiche oder Studiengänge als teilweise oder ganz anwendbar erklärt werden.



Rechtsmittel

§ 36. Abs. 1 unverändert.

² Anordnungen staatlicher Hochschulen können mit Rekurs bei der Rekurskommission der Zürcher Hochschulen angefochten werden. Die Verordnung bezeichnet die Entscheide privater Schulen, die dem Rekurs an die Rekurskommission unterliegen.

³ Verfügungen über das Ergebnis von Prüfungen werden auf Rechtsverletzungen einschliesslich Verletzung von Verfahrensvorschriften überprüft. Die Rüge der Unangemessenheit ist ausgeschlossen.

Abs. 4 unverändert.

Marginalie zu § 37:

Titelschutz



II. Änderung des bisherigen Rechts

Das Gesetz über die Pädagogische Hochschule vom 25. Oktober 1999 wird wie folgt geändert:

§ 2. Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Abs. 3 wird zu Abs. 2.